

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. H. NICKLISCH, Berlin; Reg.Rat Prof. Dr. GEORG OBST, Breslau;

Geh. Justizrat Prof. Dr. EDUARD HEILFRON, Berlin; Prof. Dr. ERNST PAPE, Jena; Prof.
Dr. WILLI PRION, Köln; Hofrat Prof. A. SCHMID, Wien; Dr. RUDOLF SEYFFERT, Köln;
Prof. Dr. FELIX WERNER, München.

HEFT 11/12 STUTTGART · FEBRUAR/MÄRZ 1924 16. JAHRG.

Curt Eisfeld (1886 - 1969)

Handelshochschulen und Promotionsrecht.

Von Curt Eisfeld, Tübingen.

Lehre und Forschung kennzeichnen das Wesen der Hochschule. Nicht nur die Universität, die das Vorrecht, beides zu vereinigen, immer für sich in Anspruch genommen hat, auch die übrigen „Fach“-Hochschulen muß man unter dieser Einstellung betrachten. Es erscheint ebensowenig denkbar, die Forschung von den Fachhochschulen zu streichen, wie etwa die Lehrfunktion der Universitäten zu leugnen. Durch die Lehraufgaben sind die Universitäten nach der Ansicht vieler sogar öfter überstark in die Richtung der Fachhochschulen gedrängt worden. Der Fachhochschulcharakter der Universität zeigt sich vor allem auf den Lehrgebieten, die, besonderen Zudrangs sich erfreuend, „Mode“ geworden sind. In diesen Fächern mußte der Lehrbetrieb so ausgebreitet werden, daß die Fülle der gebotenen Fachvorlesungen es den Studierenden häufig erschwert, andere, allgemeinbildende Vorlesungen zu besuchen. Es kommt hinzu, daß sehr viele Studenten ihre Studienpläne nicht darauf einstellen, eine möglichst gute Allgemeinbildung zu erlangen, sondern sich die in der Abschlußprüfung verlangten Kenntnisse anzueignen. So wird z. B. von den Dozenten häufig über mangelnde philosophische Schulung der in den Seminaren tätigen älteren Semester geklagt. Eine Statistik über die Verteilung der belegten Vorlesungen auf die jeweiligen Fachgebiete und auf die allgemeinbildenden Fächer würde in dieser Hinsicht wahrscheinlich sehr lehrreiche Aufklärung verschaffen, besonders wenn zum Vergleich Semester aus der Vorkriegszeit herangezogen werden könnten. Es dürfte allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß die jetzigen Studierenden vielfach finanziell nicht in der Lage sind, alle die Vorlesungen zu besuchen, die sie in der Vorkriegszeit ohne weiteres hätten hören können. Deshalb ist auch schon erwogen worden, ob man nicht in gewissem Ausmaße Pflichtvorlesungen einführen sollte. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß bei einem großen Teil der Universitätsstudenten ein Bedürfnis nach universeller Bildung nicht zu bestehen scheint.

Sie suchen an der Universität lediglich eine gute Fachbildung.

Welche Konsequenzen lassen sich aus diesen Ausführungen hinsichtlich der Fachhochschulen ziehen? Die Fachhochschulen unterscheiden sich auf dem Gebiet der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung nicht mehr grundsätzlich, sondern nur noch dem Grade nach von den Universitäten. Ein Vergleich des Vorlesungsverzeichnisses, etwa der Handelshochschule Berlin mit dem einer mittleren und selbst größeren Universität läßt kaum Unterschiede erkennen, soweit es sich um die volkswirtschaftlichen und diejenigen rechtswissenschaftlichen Vorlesungen handelt, die für die Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftler bestimmt sind. Der Unterschied liegt lediglich bei den privatwirtschaftlichen Vorlesungen. Aber auch auf diesem Gebiet geht die Entwicklung dahin, die bisher vorhandene Lücke im Universitätsunterricht auszufüllen. Wenn nun auch nach dem Umfang des gebotenen Lehrstoffes wesentliche Unterschiede nicht bestehen, so könnten solche doch hinsichtlich der Qualität der Lehrkräfte vorhanden sein. Es ist dies eine sehr heikle Frage, deren Beantwortung stark von der subjektiven Meinung des einzelnen abhängig ist. Eine Tatsache darf jedoch wohl angeführt werden, die als ein gewisser objektiver Maßstab angesehen werden kann. Eine ganze Anzahl angesehener Universitätsdozenten hat Rufe an Handelshochschulen angenommen, woraus sich folgern läßt, daß diese Dozenten die Handelshochschulen als den Universitäten gleichwertig betrachtet haben. Immerhin muß zugegeben werden, daß nicht alle Handelshochschulen eine so vorsichtige Personalpolitik getrieben haben, wie es wünschenswert gewesen wäre. Bis zu einem gewissen Grad wird hierbei allerdings als Entschuldigung geltend gemacht werden können, daß die Zahl der zur Auswahl verfügbaren Persönlichkeiten nicht groß gewesen ist. — Ein weiterer Einwand in personeller Hinsicht ist der, daß die Handelshochschulen in etwas reichlichem Maße mit nebenamtlichen Dozenten arbeiten. Dieses Verfahren bringt insofern zweifellos vielfach Nachteile mit sich, als die nebenamtlichen Dozenten meist wegen ihrer Qualität als Spezialisten herangezogen worden sind. Der Spezialist wird aber geneigt sein, sein Sondergebiet im Rahmen des Fachs zu überschätzen, und dadurch bei seinen Hörern unter Umständen ein schiefes Bild hervorrufen. Mit der Verwendung nebenamtlicher Dozenten pflegt aber noch der weitere Nachteil verbunden zu sein, daß diese Dozenten, eben weil sie auch ein Hauptamt bekleiden, sich den Studierenden sehr viel weniger widmen können als die hauptamtlichen Dozenten. Gerade bei der kurzen Studienzzeit an den Handelshochschulen ist aber eine enge Verbindung zwischen Dozenten und Studenten dringend erforderlich. Hier liegt zweifellos bei einigen Handelshochschulen — u. a. auch bei der Berliner — ein Organisationsfehler vor, der sich vielleicht auch aus dem Bestreben erklären läßt, mit der Handelshochschule gleichzeitig eine Bildungsstätte für weitere Kreise im Sinne einer Volkshoch-

schule zu verbinden. Diese Verbindung zweier Aufgaben, die zum Teil auf finanzielle Gesichtspunkte bei den die Handelshochschulen unterhaltenden Stellen zurückgeführt werden kann, birgt außerdem die Gefahr in sich, daß das wissenschaftliche Niveau der Handelshochschule gedrückt wird. Es ist deshalb wohl ernster Erwägung wert, ob die Handelshochschulen nicht mit diesem Verfahren brechen und an die Stelle der Vielzahl nebenamtlicher lieber einige weitere hauptamtliche Dozenten setzen sollten, selbst wenn der Umfang der Vorlesungen dadurch etwas vermindert würde. Es kommt für eine Hochschule nicht so sehr darauf an, multa als multum zu bieten.

Die Illusionisten unter den Universitätslehrern stehen auf dem Standpunkt, die Doktorprüfung sei eine rein wissenschaftliche Prüfung, sie müsse deshalb lediglich der Universität vorbehalten bleiben. Dieser Grundsatz ist jedoch in so weitem Ausmaße durchbrochen worden, daß er nicht wohl aufrecht erhalten werden kann. So, wie die Verhältnisse liegen, besteht auch, besonders auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, kaum die Aussicht, die Promotionen so weit einzuschränken, daß der Doktor in Deutschland die Seltenheit erlangt, die er im Ausland vielfach besitzt. Der Versuch, der in dieser Richtung durch Einführung der Diplomvolkswirtprüfung gemacht werden soll, wird nicht erfolgreich sein. Diese Prüfung wird allerdings in anderer Richtung ihre Bedeutung erlangen, da sie die Möglichkeit bietet, die Doktorprüfung zu entlasten. Der Grad der Kenntnisse der Studierenden auf verschiedenen Gebieten kann nunmehr vorher festgestellt werden, so daß die Doktorprüfung sich daher auf Lieferung des Nachweises vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnis zu beschränken vermag.

Die Erwartung, daß die Mehrzahl der künftigen Diplomvolkswirte auf die Ablegung der Doktorprüfung verzichten werden, wird sich als trügerisch erweisen. Die Titelsucht sitzt viel zu tief im deutschen Volk, und vor allem der Dokortitel übt noch immer eine gewisse Anziehungskraft aus. Durch die Einführung der Diplomvolkswirtprüfung haben die Universitäten einen weiteren Schritt in der Richtung der Fachhochschule getan, sie müssen ihren Lehrbetrieb daher dem der Handelshochschulen noch mehr annähern, so daß der Unterschied zwischen den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und den Handelshochschulen noch geringer werden wird.

Die Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftler ließe sich noch gleichartiger gestalten, wenn die Handelshochschulen sich zu einer Reform ihrer Diplomprüfung entschlossen, die diese auch hinsichtlich der Studiendauer der Diplomvolkswirtprüfung annäherte. In dieser Richtung bedeuten die Mannheimer Beschlüsse von 1922 bereits einen Anfang. Unter der Voraussetzung, daß die obengenannten sachlichen und personellen Bedingungen erfüllt sind, würde meines Erachtens kein Bedenken dagegen bestehen, den Handelshochschulen das Promotionsrecht zu verleihen. Das wissenschaftliche

Niveau der Handelshochschulen könnte dadurch nur gehoben werden, daß die Dozenten die Möglichkeit erlangten, die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Schüler bis zum Abschluß in der Hand zu behalten, während diese jetzt für die letzte Studienzeit Universitäten aufsuchen müssen, an denen sich nicht immer hinreichende Gelegenheit bietet, die Ausbildung in der eingeschlagenen Richtung zu Ende zu führen. Durch das Vorhandensein von Doktoranden würde sich die Notwendigkeit ergeben, den vorhandenen Übungs- und Seminarbetrieb der Handelshochschulen weiter auszubauen und die Ansätze zu Forschungsstätten fortzuentwickeln. Der Einwand, die Handelshochschulen beständen noch nicht lang genug, um die nötige wissenschaftliche Tradition zu besitzen, erscheint nicht durchschlagend, einmal im Hinblick darauf, daß ausländische Handelshochschulen, z. B. die Rotterdamer, die noch jünger ist als die deutschen Handelshochschulen, das Promotionsrecht besitzen, und andermal in Frankfurt und Köln die ehemaligen Handelshochschulen den Kern der Universität bilden, ohne daß dies der Qualität der dortigen Doktorprüfungen Abbruch getan hätte.

Die Handelshochschulen würden allerdings gut daran tun, die Anforderungen bei den Doktorprüfungen möglichst hoch zu stellen, damit nicht der Eindruck entsteht, als sollte hier ein Doktor zweiten Grades geschaffen werden. Dies gilt besonders auch hinsichtlich der Vorbildung der Kandidaten, an die die gleichen Anforderungen zu stellen wären, wie an den Universitäten. Die Berechtigung, Doktoranden anzunehmen, sollte grundsätzlich auf den Kreis der hauptamtlichen Dozenten beschränkt bleiben, die in der Lage sind, sich intensiv für den Auf- und Ausbau der Doktorarbeiten einzusetzen.

In diesem Zusammenhang möge noch auf eine zwar nicht grundsätzliche, aber auch nicht unwichtige Frage kurz eingegangen werden, sie betrifft die Dissertationsthemen. Die Gebiete, aus denen die Dissertationsthemen gewählt werden können, wären möglichst eng zu umgrenzen und auf die für die Handelshochschulen besonders wichtigen wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zu beschränken. Besonders auf dem Gebiete der Privatwirtschaftslehre harren noch sehr viele Fragen der wissenschaftlichen Bearbeitung, die mit Rücksicht darauf, daß die Handelshochschulen den Universitäten (mit Ausnahme von Köln und Frankfurt) sachlich und personell auf diesem Gebiet überlegen sind, auf lange Zeit eine Domäne der Handelshochschulen bilden dürften. Auch der Vorrat an allgemein volkswirtschaftlichen Themen ist auf Jahre hinaus so groß, daß er die Inanspruchnahme durch Handelshochschuldoktoranden wohl vertragen kann. Dagegen würde es gut sein, die für die kaufmännischen Diplomarbeiten so beliebten Themen aus den „Grenz“-Gebieten (z. B. privatwirtschaftlich-juristische, besonders steuerrechtliche und wirtschaftswissenschaftlich-geographische Arbeiten) möglichst zu vermeiden, da sie häufig nur dazu dienen, die mangelnde Abgrenzungsfähigkeit des Kandidaten zu verhüllen.

Gewöhnlich kommt das Fach zu kurz, unter dessen Flagge eine Grenzgebietsarbeit segelt. So entpuppen sich die privatwirtschaftlich-steuerrechtlichen Arbeiten, bei deren Annahme durch den Dozenten der Kandidat hoch und heilig versichert, sie würde ganz überwiegend privatwirtschaftlich ausfallen, gewöhnlich als sehr vage steuerrechtliche Darstellungen mit geringer privatwirtschaftlicher Verbrämung.

Zum Schluß sei bemerkt, daß nicht beabsichtigt war, etwa eine Geschichte der bisherigen Versuche der Handelshochschulen zur Erlangung des Promotionsrechtes zu geben, sondern daß es darauf ankam, die grundsätzlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die bei Entscheidung der Frage in den Vordergrund zu stellen wären.